

**Beschluss**  
**des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur**  
**Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):**  
**Anlage III – Übersicht der Verordnungseinschränkungen und –**  
**ausschlüsse**  
**Memantin**

Vom 10. August 2010

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 10. August 2010 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am [ ] (BAnz. [ ] [ ]), beschlossen:

I. In Anlage III wird die Nummer 10 wie folgt neu gefasst:

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
<p>10. Antidementiva,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgenommen einer Therapie mit Monopräparaten bis zu 12 Wochen; war der Versuch einer Therapie bis zu 12 Wochen erfolgreich, so ist eine Weiterverordnung zulässig.</li> </ul> <p>Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes sind zu dokumentieren.</p>	<p>Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Cinnarizin und Procain zur Anwendung bei Hirnleistungsstörungen. [2]</p> <p>Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]</p>

<p>10a. Cholinesterasehemmer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgenommen einer Therapie bis zu 24 Wochen; war der Versuch einer Therapie bis zu 24 Wochen erfolgreich, so ist eine Weiterverordnung zulässig.</li> </ul> <p>Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes sind zu dokumentieren.</p>	<p>Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]</p>
<p>10b. Memantin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgenommen einer Monotherapie zur Behandlung der schweren Alzheimer Demenz bis zu 24 Wochen; war der Versuch einer Therapie bis zu 24 Wochen erfolgreich, so ist eine Weiterverordnung zulässig.</li> </ul> <p>Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes sind zu dokumentieren.</p>	<p>Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]</p>

II. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. August 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess